



Haus – und Badeordnung

I.	Öffnungszeiten.....	1
II.	Preise	1
III.	Baderegeln	1
IV.	Zutrittsbeschränkungen und -bestimmungen	2
V.	Erhöhtes Badeentgelt	2
VI.	Verhalten im Wasser	3
VII.	Schließfachnutzung	3
VIII.	Spindnutzung.....	3
IX.	Ausnahmen von obigen Bestimmungen.....	3
X.	Hausrecht	3
XI.	Haftung.....	3

I. Öffnungszeiten

Das Schwimmbad ist zwischen Mai und September geöffnet. Die Öffnungszeiten für Jahreskarten sind für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich:

- **Nichtmitglieder:**

Montag - Freitag	12-20¹ Uhr
Wochenende, Ferientage, Feiertage	10-20¹ Uhr
An Schlechtwettertagen ²	geschlossen

- **Mitglieder**

Mai - Oktober, auch bei Schlechtwetter	7³-20¹ Uhr
--	---

II. Preise

- Es gilt die aktuelle Preisliste

III. Baderegeln

1. Verhalten Sie sich rücksichtsvoll und behandeln Sie das Bad pfleglich.
2. Vor der Benutzung des Beckens muss geduscht werden.
3. Nehmen Sie Ihre Abfälle und Zigarettenreste wieder mit nach Hause. Halten Sie die Liegewiese, den Sanitär-, Umkleide- und Kioskbereich sauber.
4. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mit ins Bad gebracht werden.
5. Springen Sie vom Sprungfelsen ins Wasser. Versichern Sie sich vor dem Springen, dass der entsprechende Schwimmbereich frei ist.
6. Badegäste mit Schwimmhilfen dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.

¹ Einlass bis 19:30 Uhr, Verlassen des Wassers bis spätestens 19:45 Uhr

² Infotelefon 089 - 613 05 053

³ Das Bad wird zwischen 7 und 8 Uhr geöffnet

7. Die Biotop-/Filterbereiche im Wasser und im oberen Teil des Bades dürfen nicht betreten werden.
8. Kiesel, Steine und Abfälle dürfen nicht ins Wasser bzw. in die Biotop-/Filterbereiche geworfen werden.
9. Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
10. Lassen Sie Ihre Tiere zu Hause und füttern Sie keine Tiere.

IV. Zutrittsbeschränkungen und -bestimmungen

- Witterungsbedingt kann die Öffnungszeit verändert, verkürzt oder das Bad geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- Die Badeaufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ohne Zustimmung des Betreibers nutzen wollen.
- Kinder unter 10 Jahren (Stichtag ist der Geburtstag) ist die Benutzung des Naturbades nur in Begleitung einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, gestattet.
- Minderjährigen Mitgliedern ist die Benutzung des Bades außerhalb der „Öffnungszeiten für Nichtmitglieder“ nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes mit gültiger Jahreskarte erlaubt.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Badeintritt. Ausgenommen davon sind Zehnerkarten und Saisonkarten.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

V. Erhöhtes Badeentgelt

- Der Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Badeentgelts in Höhe von 50,- € verpflichtet, wenn er das Gelände des Bades betritt, ohne das Eintrittsgeld bezahlt zu haben oder ohne im Besitz einer gültigen Mitgliedskarte für das Further Freibad zu sein (z. B. Übersteigen des Zauns, Betreten des Bades mit fremder Mitgliedskarte - gilt auch für Kinder bzw. eigene Kinder der Mitglieder). Die Verfolgung wegen einer Straftat nach § 123 StGB - Hausfriedensbruch, § 263 StGB - Betrug oder § 265a StGB - Erschleichen von Leistungen, sowie das Aussprechen eines Hausverbots bleiben unberührt.
- Darüber hinaus weisen wir aufgrund unserer Beobachtungen und Erfahrungen der letzten Jahre ausdrücklich darauf hin, dass Vereinsmitglieder, die das Naturbad vormittags, noch bevor es für die Öffentlichkeit geöffnet ist (reguläre Öffnungszeiten) nutzen, aus haftungsrechtlichen Gründen keine Nichtmitglieder

ins Bad lassen dürfen. In solchen Fällen behalten wir uns neben der Erhebung eines erhöhten Badeentgelts zusätzlich die Sperrung bzw. den Entzug der Jahreskarte vor.

VI. Verhalten im Wasser

- Der Sprungfelsen kann benutzt werden, wenn dieser freigegeben ist. Springen geschieht auf eigene Gefahr. Gesprungen werden kann, wenn
 - a) der Sprungbereich im Wasser frei ist
 - b) nur eine Person den Absprungbereich auf dem Felsen betritt,
 - c) nur geradeaus bzw. nach vorn gesprungen wird.
- Die Rutsche kann benutzt werden, wenn diese freigegeben ist. Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Gerutscht werden kann, wenn
 - a) der Sicherheitsabstand auf der Rutsche eingehalten wird und
 - b) der Landebereich sofort verlassen wird.

VII. Schließfachnutzung

- Die Wertschließfächer befinden sich im Sanitärbereich. Sie können mit einer 2,- € Münze geschlossen werden. Die Nutzung eines Wertschließfaches gilt nur für einen Tag!
- Bei der Nutzung eines Wertschließfaches werden alle mit der Nutzung verbundenen Pflichten vom Nutzer getragen. Es entstehen hierdurch keine Ansprüche gegen den Badbetreiber.
- Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Gebühr von 25,- € erhoben.
- Verschlossene Schließfächer werden nach Betriebsschluss vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt als Fundsache betrachtet.

VIII. Spindnutzung

- Die Spinde befinden sich im oberen und hinteren Geländeteil des Bades und können ausschließlich durch Vereinsmitglieder gemietet werden.
- Es gilt die Spindordnung.

IX. Ausnahmen von obigen Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

X. Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Badeaufsicht und seinen Mitarbeitern ausgeübt. Einzelanordnungen des Personals ist Folge zu leisten!

XI. Haftung

- Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Die Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Für Mitglieder gilt der, im Mitgliedsantrag unterzeichnete Haftungsausschluss.